

Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.

Eingetragen unter Nr. VR 745 im Vereinsregister Aue, Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der Grünen Liga.
(<http://www.grueneliga.de/gesteinsabbau> - Gesteinsabbau im Internet)



Steinbeißer 3/2005

GRÜNE LIGA Netzwerk
Ökologische
Bewegungen

Redaktion: Ulrich Wieland, Prof. Virchowstr. 8, 08280 Aue, Tel. 0371-832 173, e-mail: gesteinsabbau@grueneliga.de

Aue, 2005-07-05

Spendenkonto-Nr.: 3850516325 Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg BLZ: 870 560 00

Bei Wunsch nach Spendenquittung: vollständ. Adresse u. Vermerk: Spende Netzwerk, bis 100 € (!) zählt der Einzahlungsbeleg als Spendenquittung

Liebe Freunde und Mitglieder



Der erste Beitrag aus Afrika im Steinbeißer zeigt uns einen ganz neuen Blickwinkel für Umweltprobleme im Zusammenhang mit Rohstoffabbau. Ich freue mich sehr, dass die frischgebackene „dottora“ Dr. Grit Ludwig auch von dort mit unserem Netzwerk verbunden bleibt.

Die anderen Beiträge sind

aus der Anfragen-Datenbank des sächsischen Landtages gespeist: Wenn sie unter der Webadresse des sächsischen Landtages

(http://www.landtag.sachsen.de/slt_online/de/infothek/index.asp?page=dokumente/index.aspx) das Sachgebiet 2200 (Bergbau/Bodenschätze) abfragen, erhalten sie alle Antworten zu Kleinen Anfragen der aktuellen Legislaturperiode, immerhin 19 an der Zahl. Für den Steinbeißer habe ich mir diesmal das Thema „Widerrufe von Bewilligungen“ vorgenommen. Ich gebe zu: eine sehr komplexe juristische Materie, aber auch recht interessant, wie weit man eine verbindliche Regelung („ist zu widerrufen!“) des Bundesberggesetzes auslegen kann:

Angefangen davon, dass nach Ansicht des Wirtschaftsministeriums die Unternehmer dabei beraten werden sollen, wie sie einen Widerruf vermeiden können, über den sehr großzügigen Umgang mit verpaßten Terminen bis hin zur großen Geduld, bis es endlich zum Widerruf kam: Im zuständigen Ministerium beeilt man sich offenbar nicht gerade damit, die Vorratshaltung von manchem Unternehmer in Sachsen zu beschränken. Da kann es schon mal 11 Jahre oder länger dauern, bis eine Bewilligung widerrufen wird, obwohl dies normalerweise nach anderthalb Jahren hätte geschehen sollen.

Aber vielleicht ändert sich das Verhalten ja nach dem Regierungswechsel auch etwas: zumindest lese ich die Worte gern, mit denen der sächsische Wirtschaftsminister Thomas Jurk bzw. seine Stellvertreterin die zukünftige Strategie bezüglich der weiteren Rechtsbereinigung darlegt, nämlich:

„Überprüfung der Widerrufsmöglichkeiten und deren konsequenter Durchsetzung“

Schauen wir mal.

Viele Grüße

Ihr Ulrich Wieland

Inhalt:

1. Bodenschätze in Mosambik S.2
2. Bedarf entscheidet über den Kiefernberg bei Burgstädt S.2
3. Widerrufsverfahren nach BBergG S.3
4. Widerrufsfristen bei Nichtaufnahme der Gewinnung S.5
5. Widerrufe im Bergbaurecht erfolgreich? S.6

Achtung, Terminänderung :

1. **Freitag, den 22. Juli 2005 (nicht wie geplant am 8.7.!),** 19.00 Uhr Mitgliederversammlung des Netzwerkes in Burgstädt, Gaststätte "Zur Scharfen Ecke", Am Marktplatz,
2. **Freitag, den 9. September 2005,** 19.00 Uhr Mitgliederversammlung des Netzwerkes in Burgstädt, Gaststätte "Zur Scharfen Ecke", Am Marktplatz
3. **Samstag, den 5. November 10.00 Uhr Mitgliederversammlung und ab 13.00 Uhr, 9. Zentrales Netzwerktreffen in Leipzig, Haus der Demokratie,** Bernhard-Göring-Str. 152
- 4.

1. Bodenschätze in Mosambik

Von Dr. Grit Ludwig

Liebe Leserinnen und Leser des Steinbeißer, zwischenzeitlich ist meine Dissertation zum Thema FFH-RL und Abbau von Bodenschätzen erschienen (Ankündigung im Steinbeißer 2/2005). Ich selbst bin zur Zeit nicht in Deutschland, sondern im südlichen Afrika tätig. Ich arbeite seit kurzem an einem rechtswissenschaftlichen Forschungsinstitut der Katholischen Universität Mosambik mit Sitz in Nampula, im Norden von Mosambik. Das Institut arbeitet im wesentlichen in zwei großen Bereichen: Bildung der Zivilgesellschaft und juristische Forschung.

Es geht zum Beispiel darum, die Bevölkerung in Seminaren mit den Rechten und Pflichten der Verfassung vertraut zu machen. Am 25. Juni 2005 feierte Mosambik den 30. Jahrestag seiner Unabhängigkeit von den Portugiesen, es ist immer noch ein junges Land. Wichtig ist weiter das Familiengesetz, das im August letzten Jahres neu gefasst wurde und das Landrecht. Der Grund und Boden gehört dem Staat, Privatpersonen kann nur das Nutzungsrecht verliehen werden.

Mit Bodenschätzen ist Mosambik nicht so reich gesegnet, hier im Norden fördern ein paar kleinere Betriebe Gold. Der Einsatz von Chemikalien beim Abbau in Flüssen führt zu Fischsterben und Gesundheitsproblemen der Bevölkerung. In der Mitte von Mosambik gibt es Vorkommen von Erdgas und sogenannten „Schweren Sande“, die Titan enthalten. Die Probleme halten sich in Grenzen, da Mosambik über sehr viel Fläche und unberührte Natur verfügt. Bei einer Größe des ca. 2,5-fachen von Deutschland hat Mosambik nur ungefähr 19 Mio. Einwohner. Nur ca. 9% des Territoriums sind besiedelt. Dass in Mosambik weder Diamanten noch Erdöl vorkommen bzw. noch nicht entdeckt sind, dürfte aber mit dazu geführt haben, dass die Menschen in diesem Land - verglichen mit Angola oder Nigeria - seit längerer Zeit in Frieden leben sowie die sozialen Unterschiede nicht die astronomischen Dimensionen erreichen wie dort.

Wenn es sich ergibt, werde ich dem Naturschutzrecht auch hier treu bleiben. Ich habe von einem Konflikt zwischen Mensch und Natur in einem Nationalpark in der nördlichsten Provinz von Mosambik erfahren, der beispielhaft für Afrika sein dürfte. Es gibt hier diese riesigen Nationalparks und es ist eine Errungenschaft des Naturschutzes, dass sich die Tiere dort vermehren. Das Problem ist, dass vor allem Elefanten zunehmend in den Lebensraum der Menschen eingreifen und auch die Menschen immer mehr Fläche benötigen. Die Dörfer liegen meist am Wasser, auf das die Wildtiere auch angewiesen sind. Die Felder werden traditionellerweise ein bis zwei Jahre bewirtschaftet, dann ist der Boden verbraucht und man legt neue Felder an. Die Bewirtschaftung mit Fruchtfolge ist bisher unbekannt, es stand ja immer genügend Land zur Verfügung, auf das man ausweichen konnte. Die Folge

ist aber, dass die Felder so verstreut liegen, dass es zu aufwändig wäre, sie mit einem teuren, elefantensicheren Zaun zu umgeben. Neben den Elefanten sind vor allem die Affen eine Gefahr, die teilweise über die Ernte herfallen.

In einigen Teilen des Nationalparks kommt schon Tourismus auf, so dass die Dorfbewohner beispielsweise Führungen anbieten könnten und so eine Einkommensalternative haben. Andere Bereiche sind so weit abgelegen, dass das Dorf zum Überleben auf landwirtschaftliche Nutzung angewiesen ist, Jagen ist im Nationalpark verboten.

Hinzu kommt in diesem Jahr die Dürre, so dass die Menschen in dem betreffenden Distrikt vermutlich ab Oktober auf Nahrungsmittelhilfe angewiesen sein werden. Diese müsste aber die mosambikanische Regierung, und zwar mit Vorlaufzeit, bei der internationalen Gemeinschaft beantragen.

Das Bemerkenswerte an dem geschilderten Fall ist, dass sich die Konflikte zwischen Mensch und Natur aus einer anderen Perspektive darstellen. Hier ist der Mensch nicht eine Bedrohung für die Natur, sondern umgekehrt.

Ein weiterer Fall mit Bezug zum Umweltrecht ist folgender: Es kommen immer wieder ausländische Holzkonzerne in die Region, die nicht nur die Wälder abholzen lassen, sondern den lokal angeheuereten Arbeitern auch keinen Lohn zahlen. Die Gerichte sind weit weg, soweit sie überhaupt existieren bzw. funktionsfähig sind, öffentliche Verkehrsmittel gibt es nicht. Also, es gibt viel zu tun.

Auch während meiner voraussichtlich zwei- bis dreijährigen Tätigkeit in Mosambik bleibe ich dem Netzwerk verbunden. Für Anfragen, Anregungen und Hinweise bin ich unter der E-mail-Adresse: grit@ucmnampula.ac.mz zu erreichen.

Mehr Informationen zu Mosambik gibt es beim Koordinierungskreis Mosambik e.V. mit Sitz in Bielefeld unter: www.kkmosambik.de

2. Bedarf entscheidet über den Kieferberg in Burgstädt

(aus Freie Presse v. 20.6.05)

Unternehmer glaubt, dass trotz Widerstand Abbau in spätestens zehn Jahren beginnt

Burgstädt/QT. Heiersdorf/Mühlau /Penig. „Wenn Kiessand nicht gebraucht würde; müsste sich niemand Gedanken darum machen, dass am Kieferberg im Burgstädter Ortsteil Heiersdorf ein Loch entsteht. Abgebaut wird nur, was verkauft werden kann.“ Uwe Vieweg, Geschäftsführer der Firma Sand- und Splittwerke mit Sitz im Peniger Ortsteil Niedersteinbach, schüttelt über Argumente der Gegner des Abbau dieses Kiessandvorkommens, denen Landschaftsschutz über Rohstoffgewinnung

geht, den Kopf.
 „Gewaschen, und gesiebt, ist Kiessand ein begehrter Zuschlagstoff für Beton. Bei Straßen- und anderen Baumaßnahmen ist der Bedarf groß“, weiß er. 10.000 Tonnen in zwei Wochen trotz großen Wettbewerbs wegzufahren, hält er für eine realistische Größe. Eine Grube bei Penig, in der durch den seit 1932 bestehenden Familienbetrieb des Mühlauers seit mehr als 40 Jahren abgebaut wird, ist fast leer.“
 „Um den Sandgrubenbetrieb aufrecht zu erhalten, brauche ich Vorratsflächen. Auf dem etwa 60 Hektar großen Bewilligungsfeld am Kieferberg lohnt sich vermutlich der Abbau“, ist sein Interesse an der 25 bis 30 Meter tiefen Lagerstätte groß. In einem Jahr, so hofft er, kann es in Mühlau los gehen“. Bis der „erste Spatenstich“ am Kieferberg in Burgstädt folgt, werden nach seiner Erfahrung noch etwa sechs Jahre vergehen. Leicht könnten daraus aber auch zehn Jahre werden, wenn Klagen den Beginn hinauszögern. „Der Kies liegt 40 Millionen Jahre in der Erde, da wird er durch zehn oder 20 Jahre mehr nicht schlechter, höchstens teurer“, versucht er, Verzögerungen gelassen zu nehmen. Trotzdem, die Existenz seines Unternehmens und Arbeitsplätze hängen daran. „Wir sind sachsenweit fast der einzige ostdeutsche Betrieb. 13 Leute arbeiten in der GmbH. Ich kann nicht einfach sagen, es lohnt sich nicht mehr, ich gehe.“
 Also setzt er sich auch sehr genau mit dem auseinander, was Gegner des Gesteins- oder Kiesabbaus vorbringen. Im Falle des Kieferberges lehnt die Stadt Burgstädt ab, ihre Flächen zur Verfügung zu stellen. „Da es um Bergrecht geht hat die Stadt gar nichts zu melden“, glaubt Vieweg. Einwände von Trägern öffentlicher Belange, die ein Hinderungsgrund sein könnten, erwartet er nicht. „Es geht in der Hauptsache um Ackerland. Das Umweltfachamt wacht, dass zum Ausgleich für Eingriffe rekultiviert wird. So können, aus Aufschlüssen Sekundärbiotope entstehen, die mehr Wert sind als landwirtschaftliche Monokultur-Flächen“, so Vieweg. Feldhasen bei laufendem Abbaubetrieb sowie Magerwiesen und Eidechsen, die sich nach Ende des Abbaus ansiedeln, seien keine Seltenheit. Bei einem Flächenaturdenkmal im künftigen Abbaubereich handle es sich um einen Aufschluss, den die LPG Hartmannsdorf hinterließ, „die bis zur Wende in kleinem Stil Kies gewonnen hat“.
 Der Vorwurf „der unzureichende und marode Straßenausbaustand der Transportwege durch die Stadt Burgstädt“ mache diese für eine Nutzung durch seine Fahrzeuge ungeeignet, lässt den Unternehmer kalt. Die Straßen sind öffentlich. Den Zustand kann ich nicht ändern. Ich zahle allerdings Steuern, damit sie unterhalten werden.“ (TÜR)

Abbau wäre Frevel

Ganz anders sieht das die Bürgerinitiative Kieferberg:
 Schon im Detail gibt es Widerspruch:
 Die Beschreibung des FND im besagten Artikel ist nur ein Teil eines FND, wovon es in der Realität aber drei im Bewilligungsfeld gibt und eben das ei-

ne auch im geplanten Abbaufeld liegt und von dort aus bis in das FFH-Gebiet der Mulde reicht. Beim Abbau erfolgt das "Trockenlegen" dieses Feuchtbiotopes bis ins FFH-Gebiet hinein. Weiterhin ist eine Steilhangbildung in unmittelbarer Grenze zum FFH Gebiet geplant. Negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet wären unausweichlich.

Auch aus wasserrechtlicher Sicht ist die ganze Planung stark angreifbar, da die Beschaffung und Entsorgung des nötigen Wassers in der Menge zum Waschen völlig ungeklärt ist und die Darstellungen des Unternehmens nach den eingereichten Unterlagen offenbar auf völlig falschen Grundlagen basieren.

Durch den geplanten Abbau werden bestehende Wassergewinnungsanlagen gefährdet und deren Nutzung eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht.

Der "Trockenhang Kieferberg" sowie der "Eichen-trockenhang Heiersdorf" können nur innerhalb der bestehenden nördlichen Profilierung mit ihrer Flora und Fauna als Lebensgemeinschaft in ihrem Umfeld erhalten werden. Bei angrenzender Abgrabung von Norden werden sie in einsame Gipfel verwandelt. Ein Erhalt wäre nur durch weiträumige Umgehung möglich. Das "Quellgebiet Sturzbach" geht bei der derzeitigen Planung völlig verloren. Das Feuchtbiotop, welches in seiner Folge bis in das angrenzende Naturschutzgebiet reicht wird unwiederbringlich geopfert.

Das gesamte Projekt befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Der geplante Eingriff in das Landschaftsbild ist gravierend, stellt einen erheblichen Bruch in der gewachsenen Landschaft dar und läuft dem Schutzzweck zuwider, zumal das Abbaubereich in Sichtweite der gerade in aufwendiger Sanierung befindlichen Rochsburg liegt.

Und dass den Unternehmer die Verkehrsbelastung durch Kiestransporte auf öffentlichen Straßen kalt lässt, ist leider traurige Normalität: Regelmäßig werden Abbaueegner darauf hingewiesen, dass nur im Raumordnungsverfahren der zusätzliche Verkehr eine Rolle spielt, selbst wenn er so dramatisch ansteigt, wie das bei einem Bruch mit 300.000 Jahrestonnen der Fall wäre: alle 4...5 Minuten ein 40-Tonner und damit Staub, Erschütterungen, Straßenverschleiß und herabfallende Steinbrocken sind vorprogrammiert und schon vielerorten Realität.

3. „Widerrufsverfahren nach Bundesberggesetz“

Drucksache 04/0877

Kleine Anfrage der Abgeordneten Alfons Kienzle und Andreas Heinz, MdL, CDU-Fraktion
 24.3.2005

Sehr geehrter Herr Präsident,
 namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die im Betreff bezeichnete Kleine AnRage wie folgt:

1. Welche Fristen gelten nach BBergG bzw. dem Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen für die Einleitung eines erneuten Widerrufsverfahrens?

Gemäß § 18 Abs. 3 Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen ist eine Bewilligung auf Steine- und Erdenbodenschätze zu widerrufen,

- wenn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Inkraft-Treten des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen (also am 22.10.1997) die Gewinnung aufgenommen oder ein daraufgerichteter Betriebsplan bei der Bergbehörde zur Zulassung eingereicht wurde,
- wenn die regelmäßige Gewinnung für länger als 3 Jahre unterbrochen wurde.

Das gilt nicht, wenn für eine spätere Aufnahme oder Wiederaufnahme der Gewinnung bzw. für eine spätere Einreichung des Betriebsplanes Gründe einer sinnvollen technischen oder wirtschaftlichen Planung oder andere Gründe für die Unterbrechung der Gewinnung oder des Zulassungsverfahrens, die der Bewilligungsinhaber nicht zu vertreten hat, vorliegen. In diesem Falle gibt es keine Fristen für eine erneute Widerrufsprüfung. Erneute Prüfungen finden in angemessenen Zeitabständen statt. Dabei wird z.B. der erforderliche Zeitaufwand für Umweltuntersuchungen und Planungsarbeiten berücksichtigt.

2. Wie wurden in den Widerrufsverfahren Abbaugbiet Tännicht/Herlasgrün und Kloschwitz die Argumente des damaligen Bewilligungsinhabers durch das Oberbergamt bewertet?

Für die Bewilligungen „Herlasgrün-Tännicht“ und „Kloschwitz-Rodersdorf“ fanden jeweils in den Jahren 1997, 2000 und 2002 (hier im Zuge der beantragten Rechtsübertragung) Widerrufsprüfungen statt.

Beide Bewilligungen sind gemäß dem langfristigen Unternehmenskonzept der Firma Hartsteinwerke Vogtland GmbH, das auch von der derzeitigen Rechtsinhaberin Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG übernommen worden ist, als Ersatzlagerstätten für in Betrieb befindliche, in absehbarer Zeit auslaufende Steinbrüche vorgesehen (Bewilligung „Herlasgrün-Tännicht“ als Ersatzlagerstätte für den Steinbruch Reimersgrün, Bewilligung „Kloschwitz-Rodersdorf“ für Steinbruch Lauterbach). Das ist ein gemäß § 18 Abs. 3 BBergG zu akzeptierender Grund sinnvoller technischer bzw. wirtschaftlicher Planung.

Für beide Bewilligungen konnte die Bewilligungsinhaberin den Beginn der Untersuchungs- und Planungsarbeiten ab 1996 darlegen. Scopingtermine zur Einleitung von bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren und zur Erörterung des Prüfungsumfanges der Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß § 52a BBergG fanden am 3.9.1997 (für

„Herlasgrün-Tännicht“) bzw. am 3.3.1999 (für „Kloschwitz-Rodersdorf“) statt. Der späte Scopingtermin für „Kloschwitz-Rodersdorf“ wurde auf Anraten des Landratsamtes des Vogtlandkreises festgesetzt, um den

Ausgang eines Rechtstreites um die Festsetzung des LSG „Kloschwitz-Teubnitz-Toberitz“ abzuwarten.

Die Rezession in der Bauwirtschaft seit Mitte der 90er Jahre führte zu einer Verringerung der jährlichen Förderleistungen in den laufenden Steinbrüchen. Aus diesem Grund, den der Bewilligungsinhaber nicht zu vertreten hat, ist der Anschluss der Anschlusslagerstätten nunmehr für einen entsprechenden späteren Zeitpunkt geplant.

Bei allen Widerrufsprüfungen ergab sich, dass die Bewilligungen nicht zu widerrufen waren.

Die Bewilligung „Kloschwitz“ (ehemalige Inhaberin: Kloschwitzer Hartsteinwerke GmbH) wurde mit Bescheid vom 25.08.1999 widerrufen.

3. Auf welcher Grundlage erfolgte die Bewertung?

Die Bewertung erfolgte auf Grundlage des § 18 Abs. 3 Satz 2 Bundesberggesetz.

4. Wie berücksichtigte das Oberbergamt im Widerrufsverfahren zu den Abbaugebieten Tännicht/Herlasgrün und Kloschwitz verbindliche aber nicht eingehaltene Terminzusagen des Bewilligungsinhabers?

Für beide Lagerstätten war bereits im Antrag auf Verleihung des Gewinnungsrechtes an die Bezirksverwaltungsbehörde Chemnitz (Frühjahr 1990) und im Antrag auf Bestätigung des Gewinnungsrechtes an das Bergamt Chemnitz (26.03.1991) ein späterer Abbaubeginn vorgesehen gewesen, da die beiden Lagerstätten als Anschlussfelder für in Betrieb befindliche Tagebaue geplant waren (siehe Antwort zur 2. Frage).

Aufgrund des marktbedingten Rückganges der Jahresförderung in den aktiven Steinbrüchen wurde der Abbaubeginn für beide Lagerstätten verschoben. Das war vom Sächsischen Oberbergamt ein Grund, den der Unternehmer nicht zu vertreten hat, bzw. als Gründe sinnvoller technischer und wirtschaftlicher Planung anzuerkennen.

Für gelegentlich nicht eingehaltene Terminzusagen, z.B. für die Vorlage von Stellungnahmen und Verfahrensunterlagen, wurden dem Sächsischen Oberbergamt gegenüber Gründe sinnvoller Planung bzw. aufwendiger Recherchen dargelegt, die durch die Behörde akzeptiert worden waren.

5. Gehört es zur Beratungspflicht des Oberbergamtes, dem Bewilligungsinhaber die Gründe zu nennen, die anzuführen sind, um einen Widerruf zu vermeiden?

Es gehört gemäß § 25 VwVfG zur Beratungspflicht des Sächsischen Oberbergamtes, einem Bewilligungsinhaber die Vorschriften, u.a. auch § 18 BBergG und § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen, zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Jurk

4. Widerrufsfristen bei Nichtaufnahme der Gewinnung

14.01.2005

Drucksache 04/0359

Kleine Anfrage des Abgeordneten Herrn Andreas Heinz, CDU-Fraktion

„Bergbau-Genehmigungsverfahren Nachfrage I zur DS4/0162“

Sehr geehrter Herr Präsident,
namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die im Betreff bezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

1. Innerhalb welcher bestimmten Fristen sind Bergbauberechtigungen nach § 18 BBergG bei Nichtaufnahme oder Unterbrechung der Gewinnung zu widerrufen?

Eine Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 2 BBergG zu widerrufen, wenn aus Gründen, die der Erlaubnisinhaber zu vertreten hat, die Aufsuchung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen oder die planmäßige Aufsuchung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die zuständige Behörde kann die Frist aus wichtigem Grunde um jeweils ein weiteres Jahr verlängern.

Eine Bewilligung ist nach § 18 Abs. 3 BBergG zu widerrufen, wenn die Gewinnung nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen oder wenn die regelmäßige Gewinnung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist. Dies gilt nicht, solange Gründe einer sinnvollen technischen und wirtschaftlichen Planung des Bewilligungsinhabers es erfordern, dass die Gewinnung im Bewilligungsfeld erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen oder wiederaufgenommen wird oder wenn sonstige Gründe für die Unterbrechung vorliegen, die der Bewilligungsinhaber nicht zu vertreten hat.

Bergwerkseigentum im Sinne des § 9 BBergG ist nach § 18 Abs. 4 BBergG zu widerrufen, wenn die regelmäßige Gewinnung länger als zehn Jahre unterbrochen worden ist. Die Regelungen zur Hemmung des Widerrufs bei Bewilligungen sind entsprechend anzuwenden.

Für Bergwerkseigentum im Sinne des § 151 BBergG findet § 18 BBergG keine Anwendung. Ergänzend wird daraufhingewiesen, dass die Widerrufsfristen für Bergbauberechtigungen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestehen, gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen verkürzt wurden.

2. Welche Versagungsgründe nach § 11 Nr. 4 bis 10 BBergG führen zur Versagung der Übertragungszustimmung?

Gründe, die zu einer Versagung der Übertragungszustimmung führen, sind in § 11 Nr. 4 bis 10 BBergG aufgeführt. Demnach ist die Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 22 Abs. 1 BBergG dann zu versagen, wenn eine der in § 11 Nr. 4 bis 10 BBergG, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1, genannten Voraussetzungen vorliegt.

3. Wurde auch bei erstmaliger Erteilung der Abbaugenehmigung nach DDR-Bergrecht nach diesen Gründen abgewogen?

Nein.

Die Erteilung von Abbaugenehmigungen nach DDR-Recht erfolgte nach dem Berggesetz der DDR und den entsprechenden Durchführungsverordnungen. Eine Anwendung der Rechtsnormen des BBergG, insbesondere der in § 11 Nr. 4 bis 10 BBergG genannten Voraussetzungen zur Versagung einer Übertragungszustimmung, fand in der DDR nicht statt.

In der DDR stand das Recht zur Durchführung von Gewinnungsarbeiten (Gewinnungsrecht) von Gesetzes wegen grundsätzlich dem Staat zu. Über die Übertragung des Gewinnungsrechtes an mineralischen Rohstoffen hat gemäß § 5 der 1. Durchführungsverordnung (DVO) zum Berggesetz vom 12.05.1969 der Rat des Bezirkes nach Zustimmung durch das Staatssekretariat für Geologie entschieden.

Weitere Ausführungen dazu sind in der Drucksache 04/0355 dargelegt.

4. Wenn nein, sind diese Abwägungen im Rahmen der Übertragungsgenehmigung nach BBergG nachgeholt worden?

Nein.

Nach geltendem Recht sind bei jeder Übertragung gemäß § 22 BBergG nur die Versagungsgründe nach § 11 Nr. 4 bis 10 BBergG, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 BBergG vom Sächsischen Oberbergamt zu prüfen. Bei der Entscheidung nach § 11 BBergG hat die Genehmigungsbehörde weder Ermessen noch Abwägungsspielraum.

5. Wenn nein, was spricht dagegen, diese Abwägung bei Frist-

Verlängerungen, Übertragungsgenehmigungen usw. nachzuholen?

Nach geltendem Recht können nur die Voraussetzungen und Tatbestände für den jeweiligen konkreten Antrag auf Fristverlängerung, Übertragung usw. geprüft werden. Eine nachträgliche Überprüfung der nach DDR-Recht erteilten Genehmigung ist nicht möglich.

Wie in der Antwort zu Frage 4 bereits erläutert, wird bei jeder Übertragung gemäß § 22 BBergG eine Prüfung der entsprechenden Versagungsgründe durchgeführt.

Die Verlängerung von Bergbauberechtigungen ist in § 16 BBergG geregelt. Danach ist eine Verlängerung einer Bewilligung bzw. eines Rechtes auf Bergwerkseigentum nur von der voraussichtlichen Erschöpfung des Vorkommens bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung abhängig. Versagungsgründe nach § 11 BBergG sind hierbei nicht relevant.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Jurk

6. „Widerrufe im Bergbaurecht erfolgreich?“

1. Juni 2005

Drucksache 04/1486

Kleine Anfrage des Abgeordneten Herrn Johannes Lichdi, MdL Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
Sehr geehrter Herr Präsident, namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die im Betreff bezeichnete Kleine Anfrage wie folgt;

1. Wie viele Widerrufe gem. § 18 BbergG wurden nach Inkrafttreten des „Vereinheitlichungsgesetzes“ in Sachsen vorgenommen?

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen (GVRB) am 22.04.1996 wurden in Sachsen 16 Bewilligungen und 7 Erlaubnisse gemäß § 18 Abs. 3 Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 GVRB widerrufen. In diesem Zusammenhang ist daraufhinzuweisen, dass darüber hinaus im Rahmen der Widerrufsprüfung weitere Bewilligungen auf Antrag des Rechtsinhabers gemäß § 19 BBergG aufgehoben wurden.

2. Wieviel Zeit lag jeweils zwischen der Erteilung der Aufsuchungserlaubnis bzw. der Bewilligung einerseits und dem Widerruf andererseits?

Die Zeiträume zwischen der Erteilung der Erlaubnis bzw. der Bewilligung und deren Widerruf ergeben sich aus der Tabelle 1

3. Wieviele Erlaubnisse und Bewilligungen nach altem Recht gibt es derzeit noch in Sachsen (bitte aufgeschlüsselt nach Gemeinden und Abbaugebiet)?

Bergbauberechtigungen nach „altem Recht“ sind solche, die auf Grundlage des Einigungsvertrages bestätigt wurden.

Gegenwärtig bestehen in Sachsen noch 82 Bewilligungen nach „altem Recht“. Diese sind in der Ta-

belle der Anlage 2 aufgeführt. Erlaubnisse nach „altem Recht“ bestehen dagegen nicht mehr, 4. Welche Gründe haben jeweils in den geplanten Abbaugebieten zur Aufrechterhaltung der Erlaubnisse und Bewilligungen geführt (bitte geordnet nach Gemeinden und Abbaugebieten Gründe für die Aufrechterhaltung der Bergbauberechtigungen sind in der Regel zugelassene Betriebspläne gemäß BBergG. Weiterhin können Gründe gemäß § 18 Abs. 3 BBergG vorliegen, die eine spätere Aufnahme oder Wiederaufnahme der Gewinnung bzw. eine spätere Einreichung des Betriebsplanes aufgrund einer sinnvollen technischen oder wirtschaftlichen Planung erfordern oder die eine Unterbrechung der Gewinnung oder des Zulassungsverfahrens zur Folge haben, die der Inhaber der Bergbauberechtigung nicht zu vertreten hat. Die entsprechenden Gründe für die Aufrechterhaltung der 82 Bewilligungen in Sachsen sind in der in der Anlage enthaltenen Tabelle aufgeführt.

5. Bewertet die Staatsregierung die beabsichtigte Angleichung als erfolgreich?

Das Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen (GVRB) vom 15.4.1996 regelt das Außerkrafttreten einer einigungsvertraglichen Regelung über bergfreie Bodenschätze.

Mit dem GVRB fand eine Angleichung der Rechte der Grundstückseigentümer in den neuen und den alten Ländern statt. Die damals bergfreien Bodenschätze in den neuen Bundesländern wurden dem Grundstückseigentümer zugeordnet. Die Grundeigentümer haben damit das volle Verfügungs- und Verwertungsrecht über die unter den Grundstücken liegenden Steine-Erden-Bodenschätzen.

Der Wille des Gesetzgebers, das Bergrecht in Ost und West anzugleichen, wurde mit dem GVRB für die Zukunft umgesetzt. Für alle bis zum Inkrafttreten des GVRB am 22.04.1996 erteilten Bergbauberechtigungen gilt das aus verfassungsrechtlichen Gründen aber nicht. Damit wurde das übergeleitete Recht der DDR (Vergangenheit) für weitere Jahrzehnte festgeschrieben. Der Bestandschutz folgt aus der Eigentumsgarantie des Artikel 14 GG und dem in Artikel 20 Abs. 3 GG als Bestandteil des im Rechtsstaatsprinzips verankerten Vertrauensschutzprinzip.

Im Ergebnis wurden in Sachsen dadurch ca. 170 Anträge auf Bewilligung und ca. 230 Anträge auf Erlaubnisse nicht mehr bearbeitet.

Eine weitere „Rechtsbereinigung“ erfolgt im Freistaat Sachsen durch Überprüfung der Widerrufsmöglichkeiten und deren konsequenter Durchsetzung. Aufgrund der Regelungen des GVRB wurden in Sachsen 23 Bergbauberechtigungen widerrufen. Daneben wurden auf Antrag weitere Bergbauberechtigungen aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung
Barbara Ludwig, Sächsische Staatsministerin für Wissenschaft, und Kunst

Tabelle 1: Zeiträume zwischen Erteilung von Erlaubnis oder Bewilligung und Widerruf

Nummer	Bergbauberechtigung	erteilt am:	widerrufen am:	Tage
	Erlaubnis			
1489	Brößnitz II	14.11.1994	03.01.1997	781
1252	Luchau	24.03.1995	23.01.1997	671
1446	Cunnersdorf B	29.06.1994	07.01.1997	923
1148	Schneppendorf-Süd	28.11.1995	11.12.1996	379
1442	Böhla B	30.05.1994	16.01.1997	962
1579	Berthelsdorf 2	22.04.1996	24.02.1997	308
1231	Gleisenberg	23.03.1995	23.01.1997	672
	Bewilligung			
2116	Schwarzbach-Nord	16.06.1992	13.05.1996	1427
2210	Schwarzbach- Süd	06.07.1992	23.10.1996	1570
2414	Petra/Süd	25.03.1996	23.01.2005	3226
2159	Kloschwitz	10.07.1992	25.08.1999	2602
2211	Noßlitz	02.11.1992	03.12.1998	2222
2763	Hartmannsdorf III	04.06.1997	18.01.2001	1324
2107	Grünau	18.12.1991	13.12.2000	3283
2696	Franzenhöhe	27.09.1993	12.08.1997	1415
2697	Kalter Muff	27.09.1993	11.08.1997	1414
2878	Melpitz	07.12.1994	23.11.2000	2178
2670	Heilstolln Raupennest	14.12.1993	03.02.1998	1512
2171	Posseck	13.08.1992	20.01.1998	1986
2172	Wiedersberg	13.08.1992	05.02.1998	2002
2175	Geilsdorf-Eichelberg	14.08.1992	08.05.1998	2093
2176	Krebes	14.08.1992	13.02.1998	2009
2340	Kömmnitz-Gerader Weg	18.01.1994	21.01.2005	4021

Anlage 2: Bestehende Bewilligungen nach „altem Recht“ ohne Widerruf in Sachsen (Stand Mai 2005)

GEMEINDEN	FELD-NR	FELDNNAME	Kreise	Gründe
Aue, Stadt	2037	Aue/Auerhammer	Landkreis Aue-Schwarzenberg	ABP
Aue, Stadt	2085	Aue-Hakenkrümme	Landkreis Aue-Schwarzenberg	HBP, fak. RBP
Bergen	2184	Bergen-Kräuterhaus	Vogtlandkreis	Planfeststellungsverfahren
Bärenstein, Stadt	2136	Lauenstein	Weißeritzkreis	HBP
Burkau, Göda	2133	Dobranitz	Landkreis Bautzen	HBP, fak. RBP
Claußnitz	2039	Diethensdorf/Chemnitztal	Landkreis Mittweida	HBP, fak. RBP
Crimmitschau, Stadt, Dennenheritz, Meerane, Stadt	2042	Gablenz	Landkreis Zwickauer Land, Landkreis Chemnitzer Land	HBP, fak. RBP
Crinitzberg	2091	Obercrinitz	Landkreis Zwickauer Land	HBP, fak. RBP
Crinitzberg, Hartmannsdorf b. Kirchberg	2086	Hartmannsdorf/Giegenrün	Landkreis Zwickauer Land	HBP, fak. RBP
Döbernitz, Zschortau, Zwochau	2118	Werbelin	Landkreis Delitzsch	ABP
Dohma	2097	Neundorf	Landkreis Sächsische Schweiz	HBP
Dohma	2154	Lohmgrund 1	Landkreis Sächsische Schweiz	HBP, fak. RBP
Dohma	2157	Großscotta-Lohmgrund 2	Landkreis Sächsische Schweiz	HBP, fak. RBP
Dohna, Stadt, Dresden, Stadt	2147	Dresden-Lockwitz	Landkreis Sächsische Schweiz, Kreisfreie Stadt Dresden	H8P, fak. RBP
Dresden, Stadt	2034	Kannenhengel	Kreisfreie Stadt Dresden	HBP, fak. RBP
Dresden, Stadt	2128	Dresden-Hammerweg-Nord	Kreisfreie Stadt Dresden	HBP, fak. RBP
Dresden, Stadt	2129	Dresden-Hammerweg-Süd	Kreisfreie Stadt Dresden	HBP, fak. RBP
Ebersbach/Sa., Stadt	2077	Ebersbach	Landkreis Löbau-Zittau	HBP
Eibenstock, Stadt, Zschorlau	2076	Blauenthal	Landkreis Aue-Schwarzenberg	HBP, fak. RBP
Eistra, Stadt	2689	Kindisch-Nord	Landkreis Kamenz	HBP, fak. RBP
Eistra, Stadt	2690	Kindisch-Süd	Landkreis Kamenz	HBP, fak. RBP
Frankenberg/Sa., Stadt	2146	Obermühlbach	Landkreis Mittweida	technische und Wirtschaftl. Planung
Gornau/Erzgeb., Zschopau, Stadt	2045	Gornau	Mittlerer Erzgebirgskreis	HBP, fak. RBP
Grimma, Stadt, Trebsen/Mulde, Stadt	2005	Hengsberg	Muldentalkreis	HBP, fak. RBP

Groitzsch, Stadt	2125	Berndorf	Landkreis Leipziger Land	HBP, RBP
Groitzsch, Stadt, Heuersdorf, Neukieritzsch	2124	Droßdorf	Landkreis Leipziger Land	HBP, RBP
Groitzsch, Stadt, Neukieritzsch	2122	Pulgar	Landkreis Leipziger Land	HBP, RBP
Großpösna	2120	Gruna	Landkreis Leipziger Land	ABP
Großweitzschen, Mochau, Zschaitz-Ottewig	2206	Zschaitz/Lerchenberg	Landkreis Döbeln	HBP, fak. RBP
Guttau	2142	Kleinsaubernitz	Landkreis Bautzen	HBP, fak. RBP
Hähnichen	2126	Moholz I	Niederschlesischer Oberlausitzkreis	HBP
Hainichen, Stadt	2181	Hainichen	Landkreis Mittweida	HBP, fak. RBP
Hainichen, Stadt	2163	Hainichen-Crumbach	Landkreis Mittweida	HBP
Hainichen, Stadt, Rossau	2162	Hainichen-West	Landkreis Mittweida	HBP, fak. RBP
Hartenstein, Stadt	2180	Hartenstein	Landkreis Zwickauer Land	Unterbrechung nach § 52 BbergG
Hartmannsdorf, Limbach-Oberfrohna, Stadt	2038	Kreuzzeiche	Landkreis Mittweida, Landkreis Chemnitzer Land	HBP, fak. RBP
Haselbachtal	2693	Galgberg	Landkreis Kamenz	ABP
Hermisdorf/Ergeb., Rechenberg-Bienenmühle	2081	Gimmilital	Weißeritzkreis, Landkreis Freiberg	HBP
Hohburg, Thallwitz	2004	Zinkenberg	Muldentalkreis	HBP
Hohwald	2092	Berthelsdorf/Grenzland	Landkreis Sächsische Schweiz	HBP
Hohwald	2099	Alter Hohwaldbruch	Landkreis Sächsische Schweiz	ABP
Kamenz, Stadt	2692	Wiesa I, Werk 3	Landkreis Kamenz	HBP
Kamenz, Stadt, Schönfeichen	2134	Cunnersdorf	Landkreis Kamenz	HBP, PFV
Kirchberg, Stadt	2141	Kirchberg-Wolfersgrün	Landkreis Zwickauer Land	HBP
Kirchberg, Stadt, Rodewisch, Stadt, Steinberg	2033	Wildenau	Landkreis Zwickauer Land, Vogtlandkreis	HBP, fak. RBP
Kirchberg, Stadt, Wildenfels, Stadt	2035	Kirchberg/Schelmberg	Landkreis Zwickauer Land	HBP, fak. RBP
Königsbrück, Stadt, Thendorf	2139	Stölpchen	Landkreis Kamenz, Landkreis Riesa-Großenhain	HBP, fak. RBP
Leipzig, Stadt, Zwenkau, Stadt	2121	Eythra	Kreisfreie Stadt Leipzig, Landkreis Leipziger Land	ABP
Lengefeld, Stadt	2046	Lengefeld-Neues Lager	Mittlerer Erzgebirgskreis	HBP
Leubnitz, Weischlitz	2170	Kloschwitz-Rodersdorf	Vogtlandkreis	Planfeststellungsverfahren
Löhmen	2156	Mühlleite	Landkreis Sächsische Schweiz	HBP
Marienberg, Stadt, Pobershau	2094	Marienberg-Gebirge	Mittlerer Erzgebirgskreis	HBP, fak. RBP
Mühlau	2049	Mühlau	Landkreis Mittweida	Obl. RBP

Naunhof, Stadt	2007	Naunhof	Muldentalkreis	HBP, ABP
Nebelschütz	4004	Piskowitz	Landkreis Kamenz	HBP, ABP
Neukirchen/Erzgeb.	2041	Leukersdorf	Landkreis Stollberg	RBP, fak. RBP
Oberwiera	2150	Oberwiera	Landkreis Chemnitzer Land	HBP, PFV
Oberwiesenthal, Kurort, Stadt	2044	Hammeruntenwiesenthal	Landkreis Annaberg	HBP, ABP
Otterwisch	2397	Pomßen III/2	Muldentalkreis	technische und Wirtschaftl. Planung
Otterwisch	2399	Pomßen III/4	Muldentalkreis	technische und Wirtschaftl. Planung
Parthenstein	2396	Pomßen III/1	Muldentalkreis	technische und Wirtschaftl. Planung
Parthenstein	2398	Pomßen III/3	Muldentalkreis	Planfeststellungsverfahren
Penig, Stadt	2012	Penig	Landkreis Mittweida	HBP
Penig, Stadt	2032	Dittmannsdorf	Landkreis Mittweida	HBP, fak. RBP
Pockau	2040	Görsdorf	Mittlerer Erzgebirgskreis	HBP, fak. RBP
Pöhl	2166	Herlasgrün-Tännigt	Voglandkreis	Planfeststellungsverfahren
Puschwitz	2140	Wetro-Puschwitz	Landkreis Bautzen	HBP, fak. RBP
Quitzdorf am See	2132	Kollm	Niederschlesischer Oberlausitzkreis	HBP
Radeberg, Stadt	4005	Radeberg	Landkreis Kamenz	HBP
Reinsdorf, Zwickau, Stadt	2079	Zwickau	Landkreis Zwickauer Land, Kreisfreie Stadt Zwickau	ABP
Rochlitz, Stadt	2088	Rochlitz	Landkreis Mittweida	HBP, fak. RBP
Schöneck/Vogtl., Stadt	2087	Gunzen	Voglandkreis	ABP
Scheibenberg, Stadt	2047	Am Scheibenberg	Landkreis Annaberg	ABP
Schwepnitz	2148	Schwepnitz	Landkreis Kamenz	HBP
Stadt Wehten, Stadt	2155	Wehlen-Zeichen	Landkreis Sächsische Schweiz	HBP
Striegistal, Tiefenbach	2036	Berbersdorf	Landkreis Mittweida	HBP, fak. RBP
Venusberg	2093	Venusberg	Mittlerer Erzgebirgskreis	HBP, fak. RBP, PFV
Zabeltitz	2096	Strauch	Landkreis Riesa-Großenhain	HBP, fak. RBP
Zeithain	2144	Zeithain	Landkreis Riesa-Großenhain	HBP, PFV
Zschorlau	2043	Zschorlau	Landkreis Aue-Schwarzenberg	HBP, fak. RBP
Zwickau, Stadt	2095	Zwickau - Auerbach	Kreisfreie Stadt Zwickau	HBP, fak. RBP
Zwickau, Stadt	2098	Zwickau - Eckersbach	Kreisfreie Stadt Zwickau	technische und Wirtschaftl. Planung

ABP: zur Zulassung eingereichter oder zugelassener Abschlussbetriebsplan liegt vor

HBP: zur Zulassung eingereichter oder zugelassener Hauptbetriebsplan liegt vor

RBP: zur Zulassung eingereichter oder zugelassener Rahmenbetriebsplan liegt vor

